

Amtsgericht Spandau - Kirchenaustritte	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Abwesenheitspfleger - Bestellung	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Amtsgericht Spandau - Kirchengaustritte

Amtsgericht Spandau

Anschrift

Altstädter Ring 7
13597 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90157 - 0

Fax: (030) 90157 - 444

Internet: <http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerricht-spandau/>

Kontaktformular: <http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerricht-spandau/>

Barrierefreie Zugänge



Den Behindertenparkplatz erreichen Sie über die Moritzstraße/ Münsingerstraße.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr sowie 15:00 - 18:00 Uhr jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Termine für Kirchengaustritte werden nur online vergeben.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

S 5 (Haltestelle: S-Bahnhof Spandau)

U-Bahn

U 7 (Haltestelle: U-Bhf. Rathaus Spandau)

Bus

Linien 130, 134, 135, M45, 236, 237, 337, M32, M37, X33

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Anreise mit dem PKW wird über die Moritzstraße/ Münsingerstraße empfohlen.

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Abwesenheitspfleger - Bestellung

Wenn bei Vermögensangelegenheiten, die zu regeln sind, der Aufenthalt der beteiligten volljährigen Person unbekannt ist, kann das Gericht für die abwesende Person einen Vertreter oder eine Vertreterin (Pfleger/Pflegerin) bestellen. Der Name der noch lebenden Person muss bekannt, der Aufenthalt allgemein unbekannt sein.

Voraussetzungen

- **Abwesende volljährige Person**
Bei der zu regelnden Vermögensangelegenheit ist eine volljährige Person beteiligt, deren Aufenthalt allgemein und nicht nur dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unbekannt ist.
- **Fürsorgebedürfnis**
Die Regelung der Vermögensangelegenheit muss notwendig sein.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag**
Sie müssen den Antrag schriftlich einreichen.
- **Begründung**
In der Begründung müssen Sie die Vermögensangelegenheit und das Fürsorgebedürfnis beschreiben.
- **Unterlagen zu eigenen Ermittlungen**
Bevor Sie den Antrag stellen, müssen Sie selbst versucht haben, den Aufenthalt der volljährigen Person zu ermitteln, z. B. beim Landeseinwohneramt oder beim Standesamt.

Gebühren

Für die Führung der Pflegschaft erhebt das Gericht Kosten. Hinzu kommt die Vergütung für die Tätigkeit des Pflegers.

Rechtsgrundlagen

- **§ 1911 BGB**
(http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1911.html)
- **§ 272 FamFG**
(http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_272.html)
- **§ 340 FamFG**
(http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_340.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Pflegschaft ist das Amtsgericht (Betreuungsgericht) zuständig, in dessen Bezirk die Vermögensangelegenheit zu regeln ist.